



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 13.11.2018

Laufende Nr.: 23/18

Bekanntgabe der

Berufungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 12.11.2018

Diese Berufungsordnung ist außer Kraft getreten und wurde ersetzt durch die Berufungsordnung vom 02.02.2026 - Amtliche Mitteilung 01/26.



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Berufungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 12.11.2018

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens	3
§ 2 Ausschreibung	3
§ 3 Auswahlkriterien	4
§ 4 Fristen	4
§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
§ 6 Gemeinsame Berufungsverfahren	6
§ 7 Grundsätze der Berufungskommission.....	6
§ 8 Bewerberauswahl.....	7
§ 9 Vorstellungsgespräche und Probevorlesung.....	7
§ 10 Gutachten.....	8
§ 11 Berufungsvorschlag und Abschlussbericht	8
§ 12 Verfahren im Senat	9
§ 13 Entscheidung der Trägerin über den Berufungsvorschlag.....	9
§ 14 Nachweis der pädagogischen Eignung.....	9
§ 15 Inkrafttreten	11

Außenkraft

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 38 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806), hat die THGA folgende Zulassungsordnung erlassen:

Präambel

Die Berufung von in Forschung und Lehre exzellenten Professorinnen und Professoren dient der Qualitätssicherung und Profilbildung der Technische Hochschule Georg Agricola. Die THGA verpflichtet sich in ihrem Leitbild dem gesellschaftlichen Anliegen, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit zu fördern. Bei allen Berufungsverfahren wird diese hochschulpolitische Zielsetzung besondere Berücksichtigung finden. Diesem Ziel sollen auch Strategien aktiver Personalsuche dienen. Die Technische Hochschule Georg Agricola würdigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und begrüßt es, wenn sich diese Vielfalt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer widerspiegelt.

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors in einem Wissenschaftsbereich zu besetzen, so trägt die oder der für den Wissenschaftsbereich zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident dies unter Begründung des Bedarfs (vgl. Abs. 2) im Präsidium vor. Das Präsidium holt bei Befürwortung des Besetzungsvorhabens das schriftliche Einverständnis der Trägerin zur Stellenbesetzung ein.
- (2) Die Begründung für die Wiederbesetzung bzw. Einrichtung der Stelle enthält insbesondere
 - a. die mittelfristig geplante Ausrichtung des Wissenschaftsbereichs in Lehre und Forschung sowie die Bedeutung der zu besetzenden Professorenstelle,
 - b. den Umfang der zu vertretenden Lehrgebiete,
 - c. den Aufgabenbereich und
 - d. den Ausschreibungstext.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Nach Einholung des Einverständnisses der Trägerin gem. § 1 ist eine Stellungnahme des Senats über die zu besetzende Stelle einzuholen und eine Berufungskommission nach § 5 zu bilden.
- (2) Unter Würdigung des Ergebnisses der Beratung im Senat ist die zu besetzende Stelle vom Präsidium öffentlich auszuschreiben.
- (3) Bei der Ausschreibung der Stelle ist bereits im Ausschreibungstext darauf zu achten, dass keine Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts auftauchen. Der Ausschreibungstext ist so zu verfassen, dass sich Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen fühlen.
- (4) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der

Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen abgesehen werden:

1. Wenn eine Professorin oder ein Professor, die oder der bereits an der THGA in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis beschäftigt ist, auf eine Professur auf dieselbe Stelle in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
2. In begründeten Fällen, wenn
 - a) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der an der THGA beschäftigt ist, falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich qualifiziert ist, oder
 - b) eine sonstige Nachwuchswissenschaftlerin oder ein sonstiger Nachwuchswissenschaftler, falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG vorliegen und sie oder er in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der THGA verbunden ist,

auf eine Professur berufen werden soll. § 13 Abs. 4 bleiben unberührt.

3. In Ausnahmefällen, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.
 4. In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.
- (5) Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Abs. 4 Nummer 1 bis 3 trifft die Geschäftsführung nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten und im Einvernehmen mit dem Senat; im Falle des Abs. 4 Nummer 4 bedarf die Entscheidung zusätzlich der Zustimmung des Hochschulrats.

§ 3 Auswahlkriterien

Die Berufungskommission erstellt ein Bewertungsschema, das den Grad der Erfüllung der Ausschreibungskriterien erfasst.

Darüber hinaus sind weitere Kriterien zu bewerten. Dazu gehören insbesondere:

- Wissenschaftliche Leistungen (Veröffentlichungen, Patente, Auszeichnungen);
- Erfahrungen bei der Beantragung und Durchführung von F&E-Projekten;
- Erfahrungen in der Lehre;
- Sonstige Qualifikationsaspekte.

§ 4 Fristen

- (1) Berufungsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und so schnell wie möglich durchgeführt werden. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Wiederzuweisungsverfahren mindestens eineinhalb Jahre vorher eingeleitet werden. Der Berufungsvorschlag soll dem Präsidium spätestens neun Monate vor Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

- (2) Ist eine Stelle aus anderen Gründen (wieder) zu besetzen, soll der Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung oder Zuweisung der Stelle vorgelegt werden. Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll nicht mehr als zwei Monate betragen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind von dem Bereich Personalwesen und Recht über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlages bildet der Senat eine Berufungskommission. Die Mitglieder der Kommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt. Zur der Berufungskommission gehören:

- 3 Professorinnen oder Professoren
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Studierende oder 1 Studierender und
- 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
(nicht stimmberechtigt)

Betrifft die Berufung auch andere Wissenschaftsbereiche, kann der Senat folgende Zusammensetzung der Berufungskommission beschließen:

- 4 Professorinnen oder Professoren
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 2 Studierende und
- 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
(nicht stimmberechtigt)

Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll geschlechterparitätisch erfolgen. Ist eine paritätische Besetzung nicht möglich, ist dieses im Senat zu begründen und im Senatsprotokoll zu dokumentieren.

- (2) Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Besetzung überwiegend wissenschaftsbereichsübergreifender Fachgebiete soll jeder betroffene Wissenschaftsbereich durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein.
- (4) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören.
(§38 Abs. 4 HG NW)
- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird von den Kommissionsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.
- (6) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des betreffenden Wissenschaftsbereichs sowie die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Personalwesen und Recht können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

§ 6 Gemeinsame Berufungsverfahren

Im Falle einer gemeinsamen Berufung zwischen der THGA und einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung erfolgt die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission abweichend von § 5. Die Berufungskommission ist wie folgt zu besetzen:

- THGA
 - 2 Professorinnen oder 2 Professoren
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Studierende oder 1 Studierender
- außerhochschulischen Forschungseinrichtung
 - 2 Professorinnen oder 2 Professoren oder Personen mit vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation mit Leitungsfunktion
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (nicht stimmberechtigt)

Die Kommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einvernehmlich aus dem Kreis der THGA-Professorenschaft.

§ 7 Grundsätze der Berufungskommission

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die oder der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll an, das eine Aufzählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Berufungskommission, die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident und die Präsidentin oder der Präsident erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.
- (5) Die Kommissionsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern der Hochschule nicht gebunden. Ein Mitglied muss aus der Kommission ausscheiden, wenn der Kommission eine Bewerbung vorliegt, deren Berücksichtigung dem Mitglied selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnte. An seine Stelle ist eine neue Vertretung der jeweiligen Gruppe zu wählen.
- (6) Die oder der Vorsitzende trägt für die sichere Aufbewahrung der Akten des Berufungsverfahrens bis zu dessen Abschluss Sorge und übergibt die Akten danach an den Bereich Personalwesen und Recht.
- (7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten und/oder Bewertungen über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.
- (8) Mit der Berufung einer Professorin oder eines Professors durch die Trägerin der THGA

endet die Tätigkeit der Berufungskommission. Die Tätigkeit der Berufungskommission endet auch dann, wenn der Senat das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 2 abbricht, die Trägerin der THGA keine Professorin oder keinen Professor beruft oder das zuständige Ministerium einer beabsichtigten Berufung nicht zustimmt.

§ 8 Bewerberauswahl

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG erfüllen.
- (2) Bewerbungen, die
 - die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen oder
 - die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung offensichtlich nicht erfüllen,scheiden aus dem Berufungsverfahren aus.
Die oder der Vorsitzende reicht diese Information an den Bereich Personalwesen und Recht weiter, der den Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah schriftlich absagt.
- (3) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind.
- (4) Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass qualifizierte Frauen in die engere Wahl einbezogen werden. Gibt es keine Bewerberin für die ausgeschriebene Stelle, kann eine neue Ausschreibung stattfinden oder die Bewerbungsfrist verlängert werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident.
- (5) Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die verbleibenden Bewerbungen werden nach § 3 bewertet. Das Ergebnis wird in einer Rangliste zusammengefasst.

§ 9 Vorstellungsgespräche und Probevorlesung

- (1) Die Kommission lädt anhand der unter § 8 erstellten Rangliste möglichst drei oder mehr Personen zu einem strukturierten Vorstellungsgespräch ein. Abweichungen von der Rangliste sind zu begründen.
- (2) Nach den Vorstellungsgesprächen beschließt die Kommission, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probevorlesung eingeladen werden. Diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern schlägt die Kommission in der Regel drei Themen für die Probevorlesung vor. Hiervon ist ein Thema auszuwählen.
- (3) Nach Abschluss aller Probevorlesungen stellt die Berufungskommission eine aktualisierte Rangliste auf.

§ 10 Gutachten

- (1) Jedem Einzelvorschlag sind mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beizufügen, die von der oder dem Vorsitzenden auf Beschluss der Berufungskommission eingeholt werden. Die Berufungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass an Stelle von vergleichenden Gutachten Einzelgutachten für die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber eingeholt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und sollen mit dem Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten der Rangliste nicht in enger Verbindung stehen. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Bei der Auswahl soll auf eine geschlechterpartielle Beteiligung geachtet werden. Sie sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.
- (3) Die Gutachten sollen eine Aussage über die einschlägigen wissenschaftlichen Leistungen enthalten, die für das Berufungsverfahren relevant sind. Ggf. angegebene Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen beurteilt werden. Es soll ein vergleichendes Gutachten erstellt werden, das eine Rangfolge der Bewerbungen enthält.

§ 11 Berufungsvorschlag und Abschlussbericht

- (1) Die Berufungskommission würdigt die eingegangenen Gutachten und erstellt ihren Berufungsvorschlag.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll in der Regel drei Einzelvorschläge geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber umfassen. Sofern weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber geeignet sind, kann ein Vorschlag mit zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine einzige Bewerberin oder ein einziger Bewerber vorgeschlagen werden.
- (3) Auf der Vorschlagsliste werden die Bewerbungen mit der aktuellen Rangfolge genannt. Bei der Rangfolge können mehrere Bewerbungen auf einen Rang gesetzt werden.
- (4) Die Rangfolge der Einzelvorschläge im Berufungsvorschlag ist ausreichend zu begründen. Hierbei soll eine ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der Bewertung gemäß §§ 8 bis 10 erfolgen.
- (5) Die oder der Vorsitzende fasst das Auswahlverfahren und den Berufungsvorschlag in einem Abschlussbericht zusammen. Dieser enthält:
 - a) Ausschreibungstext, Aufgaben- / Anforderungsprofil,
 - b) Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
 - c) Liste über die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe, ggf. mit gesonderter Dokumentation,
 - d) Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
 - e) Gutachten,
 - f) Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber,
 - g) gegebenenfalls Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.
- (6) Die oder der Berufungsvorsitzende leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten, zur Beschlussfassung im Senat, zu.

§ 12 Verfahren im Senat

- (1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission wird im Senat in nichtöffentlicher Sitzung von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission erläutert. Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmt der Senat nicht zu, weist die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident den Berufungsvorschlag zurück an die Berufungskommission.
- (2) Stimmt der Senat bei erneuter Vorlage dem Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Vorschlagsliste mit veränderter Reihung beschließen oder das Verfahren abbrechen.
- (3) Bei der Beschlussfassung im Senat sind die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht stimmberechtigt.

§ 13 Entscheidung der Trägerin über den Berufungsvorschlag

- (1) Das Präsidium berät den vom Senat beschlossenen Berufungsvorschlag und leitet ihn unter Beifügung einer empfehlenden Stellungnahme an die Trägerin der THGA zur Entscheidung weiter.
- (2) Die Trägerin der THGA beruft eine oder einen der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber zur Professorin oder zum Professor. Die Trägerin kann von der Reihenfolge des Vorschlags insbesondere aufgrund hochschulpolitischer Zielsetzungen abweichen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Beabsichtigt sie dies, macht sie dem Senat unter Darlegung der Gründe hiervon Mitteilung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Entscheidung. Die Trägerin kann einen Berufungsvorschlag nicht aus Gründen ablehnen, die die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers betreffen.
- (3) Ohne Vorschlag des Senats kann die Trägerin eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Senat sechs Monate nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses der Trägerin gem. § 1 keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn der Senat der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von vier Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. Der Senat ist zuvor anzuhören.
- (4) Die Berufung erfolgt in der Regel in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf Probe für die Dauer von einem Jahr. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein beamtenähnliches Beschäftigungsverhältnis berufen, erfolgt eine auf ein Jahr befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Diese Zeit dient zum einen der Feststellung der pädagogischen Eignung und zur Beurteilung der Bewährung für die Ernennung als Professorin oder Professor auf Lebenszeit.
- (5) Nach der Rufannahme durch den von der Trägerin der THGA berufenen Bewerberin oder Bewerber ist das Berufungsverfahren beendet.

§ 14 Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident schlägt spätestens einen Monat vor Dienstbeginn der neuen Professorin oder des neuen Professors der Präsidentin oder dem Präsidenten die Mitglieder der Kommission für den Nachweis der pädagogischen Eignung vor. Die

Präsidentin oder der Präsident bestellt die Kommission bis spätestens zum Dienstbeginn der neuen Professorin oder des neuen Professors.

- (2) Die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors wird während der Probezeit durch die Kommission begutachtet, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnimmt.

Die Kommission besteht aus

- 3 Professorinnen oder Professoren
- 2 Studierenden

Als Ergänzung können weitere beratende Mitglieder bestellt werden. Der Kommission sollen mindestens zwei Frauen angehören.

- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bestimmt eine Professorin oder einen Professor der Kommission zur oder zum Vorsitzenden und eine Professorin oder einen Professor zur Mentorin oder zum Mentor. Die oder der Vorsitzende kann zugleich Mentorin oder Mentor sein. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren verantwortlich. Die Mentorin oder der Mentor führt mit der oder dem Neuberufenen nach jeder besuchten Veranstaltung eine kritische Nacherörterung durch, die eine Hilfestellung darstellen und somit eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung in der Probezeit gewährleisten soll. Die oder der Vorsitzende ist insbesondere für die Koordinierung der Besuche, die Protokollierung, den Zwischen- und Abschlussbericht sowie die Vorstellung im Senat zuständig.
- (4) Die Kommission hat mindestens zwei inhaltlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen je Semester der oder des zu Begutachtenden unangekündigt zu besuchen, davon mindestens eine Vorlesung. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren.
- (5) Im Laufe der Probezeit sollen alle, mindestens aber zwei Lehrveranstaltungen pro Semester evaluiert werden. Die Kommission berücksichtigt die Evaluationsergebnisse im Rahmen ihres Abschlussberichtes.
- (6) Jede oder jeder Neuberufene muss im ersten Jahr der Amtszeit an mindestens zwei Angeboten der hochschulidaktischen Weiterbildung teilnehmen.
Die Mentorin oder der Mentor legt in Abstimmung mit der oder dem Neuberufenen das Programm zur hochschulidaktischen Weiterbildung sowie Beratung fest.
- (7) Zeigen die Evaluationsergebnisse schwerwiegende Mängel hinsichtlich der pädagogischen Eignung, führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unverzüglich unter Einbeziehung der Mentorin oder des Mentors ein Gespräch mit der oder dem Neuberufenen. Im Gespräch sollen Verbesserungsmöglichkeiten besprochen sowie auf mögliche Konsequenzen der Nichtfeststellung der pädagogischen Eignung hingewiesen werden. Diese Unterrichtung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Kommission erstellt zur Hälfte der Probezeit einen Zwischenbericht und gibt diesen dem Präsidium zur Kenntnis.

- (9) Spätestens zehn Wochen vor Ende der Probezeit legt die Kommission ihr Gutachten dem Präsidium vor. Folgende Unterlagen werden beigefügt:
- das Gutachten der Kommission inkl. Evaluationsergebnisse,
 - die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungen und

- ggf. die Stellungnahme der externen Gutachterin oder des externen Gutachters
- (10) Das Präsidium leitet die Unterlagen mit einer eigenen Stellungnahme an den Senat zur Empfehlung für die Geschäftsführung weiter.
- (11) Bei Feststellung der pädagogischen Eignung wird die oder der Neuberufene in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit weiterbeschäftigt. Bei angestellten Professorinnen und Professoren wird die Entfristung durch die Geschäftsführung ausgesprochen.
- (12) Bei Zweifeln an der pädagogischen Eignung wird die Probezeit von der Geschäftsführung auf Vorschlag des Präsidiums verlängert. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen und dem Senat mitzuteilen.
- (13) Die Probezeit kann um ein Semester, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. In diesem Fall legt die Kommission individuelle Maßnahmen zur Erreichung der pädagogischen Eignung fest. Spätestens zehn Wochen vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Präsidium rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Dieses beschließt erneut über die pädagogische Eignung der oder des Neuberufenen und nimmt Stellung zur Übernahme in ein beamtenähnliches Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis und informiert den Senat über das Ergebnis.
- (14) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, läuft das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Befristung aus.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Berufungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung vom 29.01.2008 in der Fassung vom 01.06.2016 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 30.10.2018.

Bochum, den 12.11.2018

**Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola**